

Erhöhung der Entfernungspauschale für 2022 bis 2026 nicht verfassungswidrig

Die Neuregelung der Entfernungspauschale, die eine Erhöhung ab dem 1.1.2022 befristet bis zum 31.12.2026 ab dem 21. Kilometer auf 0,38 EUR je vollen Entfernungskilometer vorsieht und die Pauschale für die ersten 20 Entfernungskilometer weiter bei 0,30 EUR je Entfernungskilometer belässt, ist nicht verfassungswidrig und verstößt insbesondere nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, das Leistungsfähigkeits- und das Folgerichtigkeitsprinzip.

Sachverhalt

Streitig war die Höhe der Entfernungspauschale im Streitjahr 2022, in dem der Steuerpflichtige nichtselbstständig tätig war. Die Entfernung zwischen seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte betrug acht Kilometer. Er beantragte in seiner Einkommensteuererklärung für 2022, dass ihm für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte die volle Entfernungspauschale von 0,38 EUR/km gewährt werde (§ 9 Abs. 3 Satz 8 EStG). Das FA gewährte jedoch nur die gesetzlich vorgesehene, reduzierte Pendlerpauschale von 0,30 EUR/km. Das Einspruchsverfahren hatte keinen Erfolg.

Entscheidung

Auch das FG Berlin-Brandenburg entschied, dass dem Steuerpflichtigen nur 0,30 EUR pro Entfernungskilometer zustehen, da die Entfernung zu seiner Tätigkeitsstätte lediglich 8 km beträgt.

Das FG hält zudem die Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 8 EStG nicht für verfassungswidrig. Insoweit liegt weder ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor noch werden das Leistungsfähigkeitsprinzip und das Folgerichtigkeitsprinzip verletzt.

Begründung

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Ansatzes von Pauschalen einen weiten Gestaltungsspielraum. Im Interesse der verfassungsrechtlich gebotenen Lastengleichheit hat sich der Gesetzgeber im Rahmen dieses Spielraums dafür entschieden, im Einkommensteuerrecht die objektive finanzielle Leistungsfähigkeit nach dem Saldo aus den Erwerbseinnahmen einerseits und den beruflichen Erwerbsaufwendungen andererseits zu bemessen. Das FG hat gleichwohl die Revision mit der Begründung zugelassen, dass die Entscheidung für eine Vielzahl von Fällen Bedeutung habe.

Fazit | Nach wie vor kann der Steuerpflichtige vom ersten Kilometer an seine Kosten geltend machen, es findet lediglich eine Privilegierung für weitere Entfernungen statt. Diese hat auch einen sachlichen Grund. Denn bis zu einer Entfernung von 20 km sind die anfallenden Kosten natürlich begrenzter als bei weit darüber hinausgehenden Entfernungen. Denn i. d. R. werden Entfernungen bis zu 20 km auch noch mit dem öffentlichen Personennahverkehr oder sogar mit dem Fahrrad zu bewältigen sein.

FUNDSTELLE

- FG Berlin-Brandenburg 20.3.24, 16 K 16092/23, Rev. zugelassen, www.de/astw, Abruf-Nr. 242546